

144. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Waldorfpädagogik (Akademische/r Expertin/ Experte)“ (Fakultät für Bildung und Medien) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Schwerpunkt des Universitätslehrganges liegt auf der Allgemeinen Didaktik und Methodik sowie der Schulorganisation und -entwicklung. Durch die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Bildung und Erziehung gelangen die Studierenden zu einem begründeten und kritischen Bewusstsein über pädagogische Ansätze. Im Besonderen werden die Grundlagen der Waldorfpädagogik erarbeitet und mit anderen Ansätzen verglichen.

Neben fachlich-inhaltlichen Kompetenzen sind dem Lehrgang das Verstehen und Begleiten entwicklungs-dynamischer Prozesse auf der Basis eines fundierten anthropologischen Konzepts und von Bewusstseinsentwicklung ein besonderes Anliegen. Ein lebendiger Dialog zwischen Erziehung und Bildung mit Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Religion wird gefördert.

Ein wesentliches Charakteristikum des modularisierten Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der ermöglicht, ein Thema aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren. Weiters wird durch die Modularisierung sichergestellt, dass der Universitätslehrgang gemäß den Vorgaben des Bologna-Prozesses auch von Studierenden aus anderen Staaten absolviert werden kann.

Es ist ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen. Persönlichkeitsentwicklung ist ein durchgängiges Prinzip. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Praktikumsphasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot sowohl in den Präsenz- als auch in den Praktikumsphasen präsentiert.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend 4 Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- (1) Abschluss eines Hochschulstudiums, im Besonderen eines Lehramtsstudiums
- (2) oder der Nachweis einer dem Punkt 1 vergleichbaren Qualifikation, wie folgt:
 - a) Matura oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder
 - b) ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 6-jährige berufliche Tätigkeit.

In beiden Fällen können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze wird von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus folgenden Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen:

Nr.	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-			Work-load
			Art	UE	ECTS	
1a	Anthropologische Grundlagen I			30	3	75
		Anthropologische Grundlagen der Waldorfpädagogik im Verhältnis zum Menschenbild anderer Pädagogiken	PS	10	1	25
		Die Entwicklung des Bewusstseins – onto- /phylogenetisch	VO	10	1	25
		Erziehungsfragen in einer Welt des Umbruchs	UE	10	1	25
1b	Anthropologische Grundlagen II			15	1	25
		Bewusstseinsformen	SE	15	1	25
2	Wissenschaftstheorie			20	2	50
		Waldorfpädagogik als geisteswissenschaftliche Pädagogik	VO	10	1	25
		Methoden der Praxisreflexion und der Geisteswissenschaft	SE	10	1	25
3a	Allgemeine Methodik und Didaktik I			40	3	75
		Vom Spiel zur Arbeit	UE	10	1	25
		Sinneslehre und Sinnesentwicklung	UE	30	2	50
3b	Allgemeine Methodik und Didaktik II			30	3	75

		Methodik und Didaktik der 1. - 12. Schulstufe	SE	10	1	25
		Rhythmus und Zeitstruktur des Unterrichts	UE	20	2	50
4a	Entwicklungspsychologie I			55	4	100
		Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zur Schulreife	VO	10	1	25
		Mythos, Märchen, Bildbewusstsein	UE	45	3	75
4b	Entwicklungspsychologie II			20	2	50
		Entwicklung von 7 bis 14 Jahre	UE	10	1	25
		Entwicklung im Jugendalter	UE	10	1	25
5	Geschichte der Erziehung und Bildung			10	1	25
		Das Selbstverständnis der Waldorfpädagogik im Rahmen der Pädagogiken	PS	10	1	25
6a	Pädagogisch-künstlerische Workshops I			99	5	125
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst I	KS	39	2	50
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst II	KS	60	3	75
6b	Pädagogisch-künstlerische Workshops II			144	7	175
		Kunst als Quelle der Pädagogik	KS	60	3	75
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst III	KS	24	1	25
		Bildhauen, Plastizieren, Sprecherziehung	KS	35	2	50
		Segeln	PR	25	1	25
7	Praktika I			50	2	50
		Hospitation I	PR	25	1	25
		Hospitation II	PR	25	1	25
8	Projektarbeit I				10	250
		Projektarbeit I	PA		10	250
9	Praktika II			75	3	75
		Schulpraktikum I	PR	50	2	50
		Schulpraktikum II	PR	25	1	25
10	Projektarbeit II				10	250
		Projektarbeit II			10	250
11	Anthropologie			45	4	100
		Anthropologie der Freiheit	SE	15	1	25
		Freiheit als Erziehungsideal	SE	10	1	25
		Anthropologie der Religion	SE	10	1	25
		Erziehung unter dem Aspekt der Rechtzeitigkeit, Multikulturalität	SE	10	1	25
	SUMME			633	60	1500

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer 1a, 2, 3a, 4a und 5
 - b) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer 1b, 3b, 4b und 11
 - c) der erfolgreichen Teilnahme an den pädagogisch-künstlerischen Workshops
 - d) der erfolgreichen Absolvierung der Praktika
 - e) der Verfassung und der positiven Beurteilung der schriftlichen Projektarbeiten.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus dem Lehrgang Waldorfpädagogik (CP) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Evaluation nach Beendigung des Lehrgangs

und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist die Bezeichnung Akademische Expertin/ Akademischer Experte in Waldorfpädagogik zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Lehrgang zugelassen waren, können nach Rücksprache mit und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung auch noch nach der bisherigen Verordnung (veröffentlicht im MBL 50/2007) abschließen.